

Vertragsbedingungen für Softwareverträge der öffentlichen Hand

von

Professor Claus-Dieter Müller-Hengstenberg

Honorarprofessor an der Universität Stuttgart-Hohenheim
und Rechtsanwalt in Stuttgart

7., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.ddb.de abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

[ESV.info/978 3 503 10310 2](http://ESV.info/978_3_503_10310_2)

1. Auflage 1975
2. Auflage 1988
3. Auflage 1992
4. Auflage 1997
5. Auflage 2001
6. Auflage 2003
7. Auflage 2008

Die 1. Auflage erschien unter dem Titel „BVB DV-Programmpflege“,
die 2.–4. Auflage unter dem Titel „BVB-Computersoftware“,
die 5. und 6. Auflage unter dem Titel „BVB/EVB-IT-Computersoftware“

ISBN 978 3 503 10310 2

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2008

www.erich-schmidt-verlag.de

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Bibliothek
und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und
entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der
US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706

Gesetzt aus der 9/11 p Candida

Satz: P. Wust, Berlin

Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort zur 7. Auflage

Die BVB-Computersoftware (BVB-DV-Programmüberlassung, BVB-Erstellung, BVB-Pflege und BVB-Planung) sind Besondere Vertragsbedingungen der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Gemeinden) im Sinne des § 9 Abs. 2 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen), die speziell für die Vergabe von DV-Aufträgen der öffentlichen Verwaltung entwickelt worden sind. Diese Mustervertragsbedingungen sind Folgewerke der BVB-Hardware (BVB-Miete, BVB-Kauf, BVB-Wartung), die im Wesentlichen nur die Hardware (DV-Anlagen und Geräte) einschließlich der „Grundsoftware“ abdecken.

Die Verhandlungen über die BVB-Vertragsbedingungen begannen im Jahre 1970 mit der BVB-Miete. Verhandlungspartner waren jeweils eine Verhandlungsdelegation des Bundes, der Länder und Gemeinden unter der Federführung des Bundesministeriums des Inneren und der Industrieverbände VDMA (Verein Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, Frankfurt), ZVEI (Zentralverband der Elektroindustrie, Frankfurt), BDU (Bundesverband der Unternehmensberater, Bonn) und teilweise BDLI (Bundesverband der Luftfahrtindustrie, Bonn).

Die Verhandlungen über die BVB Musterwerke haben von 1970 bis 1985 und über die EVB-IT Musterwerke von 1995 bis 2002 stattgefunden, also 30 Jahre gedauert.

Die BVB-EDV-Werke mussten aufgrund der ständigen Änderungen der IT-Technologien, des Marktangebots und der Gesetzes- und Rechtslage überarbeitet werden. Die Verhandlungen zwischen den Delegationen der öffentlichen Hand und der Industrie begannen Anfang 1997. Die ersten Basis-Werke wurden im Herbst 2000 in Kraft gesetzt.

Mit Recht wird in einschlägigen Kommentaren behauptet, dass diese Musterverträge für den Bereich der Datenverarbeitung Muster- bzw. Pilotcharakter haben. An den Verhandlungen haben fast alle maßgeblichen DV-Hersteller und Softwarehäuser mit ihren DV- und Rechtsexperten teilgenommen, und es wurden alle technologischen Gesichtspunkte, die marktüblichen Vertriebsarten sowie alle einschlägigen rechtlichen Aspekte eingehend erörtert, die schließlich Eingang in die Vertragswerke fanden. Wenn auch die BVB in ihrer äußeren Form den Anforderungen der öffentlichen Ausschreibung und öffentlichen Vertragsbedingungen (VOL/B) entsprechen und eine unüberarbeitete Übernahme nicht empfehlenswert ist, so ist doch die inhaltliche Ausgestaltung auch für den privaten Bereich beispielhaft.

Der Autor, ehemaliger Syndikusanwalt eines internationalen DV-Herstellers, hat als Mitglied der Verhandlungsdelegation des VDMA an den Verhandlungen maßgeblich teilgenommen.

Derzeit lehrt er an den Universitäten Leipzig, Stuttgart und an der Technischen Universität München das Lehrfach Informatikrecht, und ist Honorarprofessor an

der Universität Hohenheim. Zudem hat der Autor viele einschlägige Fachbücher und Aufsätze verfasst.

Dies versetzt ihn in die Lage, in den Erläuterungen zu den einzelnen BVB-Bedingungswerken für die Beschaffung von Computersoftware den damaligen Diskussionsstand wiederzugeben, der maßgeblich für das Verständnis der einzelnen Vertragsregelungen ist.

In der 6. Auflage wurden die BVB- und EVB-IT-Musterbedingungen anhand der neuen Vorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26. 11. 2001 kommentiert und Vorschläge für Anpassungen der BVB- und EVB-IT-Bedingungen an das „neue Schuldrecht“ gemacht.

In der 7. Auflage werden die neuen EVB-IT-Musterverträge zur EVB-IT-Pflege S und die EVB-IT-Systeme kommentiert. Weiterhin werden die neuen gesetzlichen Vorschriften der Urheberrechtsnovelle vom 10. 9. 2003, die u. a die Online-Übertragung, das vorübergehende Vervielfältigungsrecht, das Thema der privaten Kopien und den Schutz technischer Maßnahmen regelt, bei der Kommentierung der Nutzungsrechte berücksichtigt. Die neueste Rechtsprechung, die unter anderem zu der vertraglichen Einordnung des „Applicationen Service Providing“ oder zum „Access Providing“ ergangen ist, konnte bis August 2007 noch berücksichtigt werden. Auch die vielen Fragen der „Open Source Software“ werden unter der Frage der Anwendbarkeit unter den BVB- oder EVB-IT erörtert.

Stuttgart, im September 2007

Professor Claus- Dieter Müller-Hengstenberg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Literaturverzeichnis	11
Einleitung	15
Bekanntmachung	31
Einführende Anmerkungen zu den Unterschieden der sachlichen Geltungsbereiche der BVB-Überlassung und der EVB-IT-Überlassung Typ A	33
BVB-Programmüberlassung	
Text und Erläuterungen	35
Begriffsbestimmungen	155
Überlassungsscheine	156
Vorschlag der KBST zur Anpassung an die Schuldrechtsreform	174
BVB-Erstellung	
Einführung in die BVB-Erstellung	195
Text und Erläuterungen	197
Begriffsbestimmungen	261
Hinweise zum sachlichen Geltungsbereich	262
hasenkonzept	263
Vorschlag der KBST zur Anpassung an die Schuldrechtsreform	270
Erstellungsscheine	274
BVB-Programmpflege	
Text und Erläuterungen	287
Begriffsbestimmungen	339
Vorschlag der KBST zur Anpassung an die Schuldrechtsreform	340
Pflugescheine	343
Amtliche Erläuterungen des BMI zur BVB-Pflege	353
Erläuterungen des VDMA zur BVB-Pflege	363
BVB-Planung	
Einführung in die BVB-Planung	369
Grundsätzliche Erläuterungen zur BVB-Planung	370
Text	381

Begriffsbestimmungen	391
Vorschlag der KBST zur Anpassung an die Schuldrechtsreform	392
Planungsscheine	395
Bekanntmachung des BMI zur BVB-Vertragsstrafe	403
Einführende Anmerkung des Autors zu den Erläuterungen der EVB-IT-Überlassung Typ A, Typ B, EVB-IT-Dienstleistung, EVB-IT-Pflege S und EVB-IT-Systeme	405
Amtliche allgemeine Hinweise für die Nutzung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen	407
EVB-IT-Überlassung Typ A	
Text und Erläuterungen	417
Begriffsbestimmungen	452
Vertragsscheine	454
Amtliche Hinweise für die Nutzung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung EVB-IT-Überlassung Typ A	461
EVB-IT-Überlassung Typ B	
Text und Erläuterungen	477
Begriffsbestimmungen	490
Vertragsscheine	492
Amtliche Hinweise für die Nutzung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für befristete Überlassung von Standardsoftware EVB-IT-Überlassung Typ B	498
EVB-IT-Dienstleistungen	
Text und Erläuterungen	513
Begriffsbestimmungen	525
Vertragsscheine	526
Amtliche Hinweise für die Nutzung der Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen	534
EVB-IT-Pflege S	
Text und Erläuterungen	547
Begriffsbestimmungen	586
Vertragsscheine	588
Amtliche Hinweise für die Nutzung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen	599
Anhang: Teleservicevereinbarung.	623

EVB-IT-Systeme	
Anmerkungen des Autors zu den EVB-IT-Systemen	627
Text	633
Begriffsbestimmungen	662
Vertragsscheine	665
Drittes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. 9. 2003 . . .	715
Stichwortverzeichnis	719